

Europäisches Asylverfahrensrecht

23.09.2024

Ringvorlesung im Migrationsrecht

Rechtsanwältin Arzu Kazak

Zu meiner Person: Rechtsanwältin Arzu Kazak

- Rechtsanwältin seit 2016
- Adresse: Handschuhsheimer Landstraße 41 69121 Heidelberg
- 06221 3219726
- ak@ra-kazak.de

- Migrationsrecht (Ausländerrecht, Asylrecht, Staatsangehörigkeit)
- Strafrecht
- Seit Oktober 2023 auch Versammlungsrecht

Gliederung

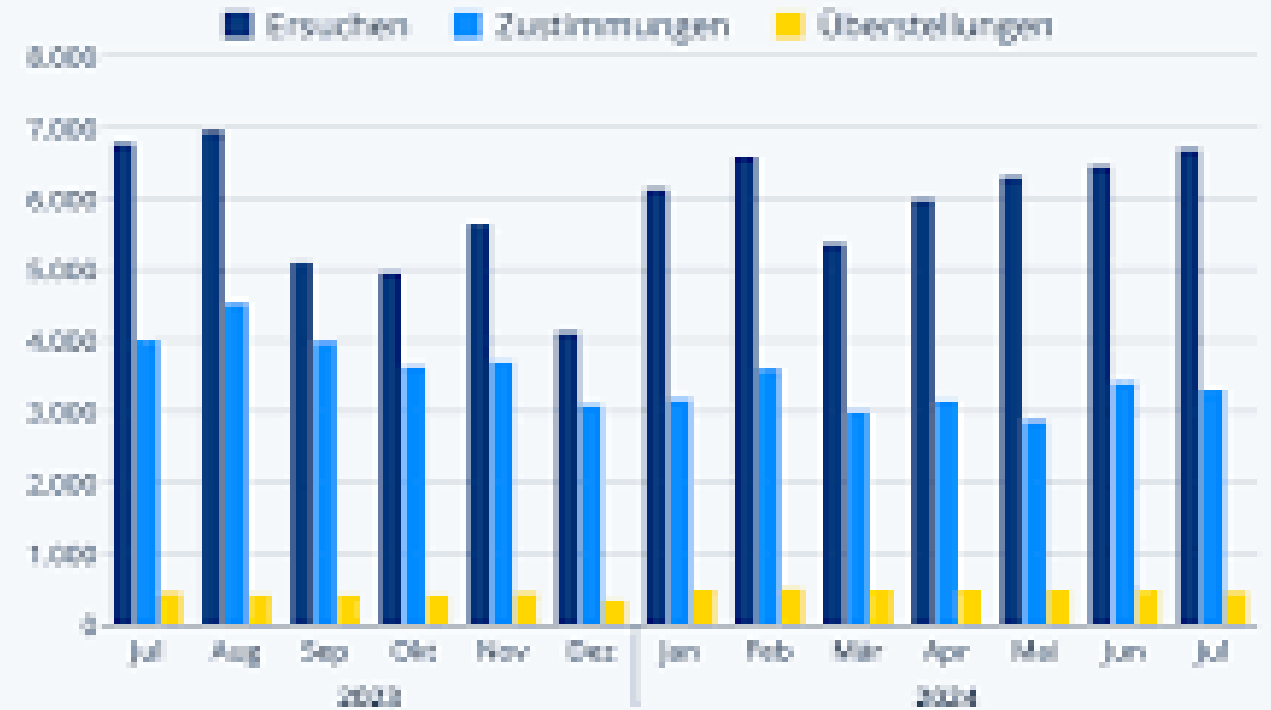
1. Einführung
2. Allgemeines
3. Fallbeispiele
4. Inhalt der Verordnung
5. Rechtsschutzmöglichkeiten
6. Exkurs: Kirchenasyl

7. Fragen und Antworten

Eurpäisches Asylverfahrensrecht Einführung

Dublin-III führt zu wenig Ausreisen

Anzahl der deutschen Übernahmeersuchen
an die EU-Mitgliedstaaten nach der Dublin-III-Verordnung



Quelle: BAMF



- Dublin-III-Verordnung vom 26.06.2013
- Zuständigkeitsverordnung: Regelungen zur Bestimmung des Mitgliedstaates fest, der für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig
- gilt in den Staaten der Europäischen Union sowie in Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz

Fallbeispiele

1. Sara reist aus dem Iran mit einem spanischen Touristenvisum in Italien ein, reist weiter nach Deutschland und beantragt hier Asyl (Abwandlung: Sara ist erst 16 Jahre alt)

2. Ilayda ist hochschwanger und reist aus der Türkei über die Balkanroute nach Deutschland ein, vorher wird sie in Kroatien überprüft und ihr werden Fingerabdrücke entnommen

3. Xhang reist mit einem Studentenvisum nach Holland, kurz darauf stellt er einen Asylantrag und wird als Flüchtling anerkannt. In Holland gefällt es ihm nicht, er stellt in Deutschland einen weiteren Antrag auf Asyl

4. Ali kommt aus Tunesien. In Frankreich wird sein Asylantrag abgelehnt. Er stellt in Deutschland einen weiteren Antrag auf Asyl.

Inhalt der Verordnung

- Zuständigkeit

Datenbank (Eurodac)

Verfahren bei
Familienzusammenführung

Rechte der Antragsteller

Rücküberstellungen

Sonderfälle: Minderjährige;
systemische Mängel

Zuständigkeit

Artikel 8: Zuständigkeit des Mitgliedsstaats in dem der Antrag gestellt wird

Artikel 9: Familienangehörige mit internationalem Schutzstatus = Zuständigkeit des Staates in dem sich der Schutzberechtigte Familienangehörige befindet

Artikel 10: Familienangehörige im laufenden Asylverfahren = Zuständigkeit des Mitgliedstaates in dem die Familienangehörigen des Antragstellers zuvor einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben

Artikel 12: Inhaber von Aufenthaltstiteln oder erteilten Visa = Zuständigkeit des Mitgliedstaats in dem der Aufenthalt erteilt worden ist oder des Staates, der das Visum ausgestellt hat

Artikel 13: Einreise = aus einem Drittstaat kommend illegal die Grenze zu einem Mitgliedstaat überquert hat, Zuständigkeit Sitzmitgliedstaats für 12 Monate

Aufenthalt = Aufenthalts von mindestens 5 Monaten illegal in einem Mitgliedstaat, Zuständigkeit des Mitgliedstaats

Artikel 14: Visafreie Einreise = Zuständigkeit des Mitgliedstaats in das zuerst eingereist worden ist

Artikel 15: Transitbereich Flughafen = Mitgliedstaat in dem sich der Transitbereich befindet

Datenbank: Eurodac

- = European Dactyloscopy
- Seit 2003
- Datenbanksystem für biometrische Daten von Asylbewerbern
- Ab 14 Jahren Fingerabdrücke aller Asylbewerber
- Seit 2015 können auch Strafverfolgungsbehörden auf Daten zugreifen
- Nicht VIS = Visadatenbank



Artikel 9 und 10: Familienzusammenführung

Artikel 9:

wenn eine Person im Dublin-Verfahren ein Familienmitglied hat, welches in einem anderen Mitgliedstaat internationalen Schutz erhalten hat, so ist dieses Land für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig

Artikel 10:

wenn sich das Familienmitglied noch im laufenden Asylverfahren in einem Mitgliedstaat befindet wird ebendieser Staat für das Asylverfahren der betroffenen Person zuständig

Rechte der Antragsteller

Kapitel II: Artikel 3-7

- Zuständigkeitsregelung an sich
- Keine Überstellung bei systemischen Mängeln
- Recht auf Information
- Recht auf persönliches Gespräch
- Besonderer Schutz für Minderjährige

Rücküberstellungen: Ablauf

1. Übernahmeersuchen

= innerhalb zwei Monate nach Eurodac Treffer

= innerhalb von drei Monaten nach Asylantragstellung

2. Zuständigkeitsübergang bei Antwort

→ ab positive Antwort

→ Keine Antwort, dann Fiktion und auch 2 Monate

3. Rücküberstellung

- Nach Zuständigkeitsübergang 6 Monate

- Bei Inhaftierung 12 Monate

- Bei "flüchtig" sein, 18 Monate

Vorsicht

Bei § 80 Abs. 5 VwGo: Hemmung der Frist

Beispiel

Glory kommt am 10.01.2024 mit dem Boot auf Lampedusa (Italien) an. Sie wird im Flüchtlingsankunftszenrum als Asylsuchende registriert.

Am 23.02.2024 kommt Glory in Deutschland an und stellt in Karlsruhe im Ankunftszenrum des BAMF einen Asylantrag.

Am 30.03.2024 findet die Anhörung statt. Vorher gab es schon bei der Registrierung am 25.02.2024 einen Treffer in der EURODAC Datenbank.

Glory wird angehört und gefragt, ob etwas gegen ihre Rücküberstellung nach Italien spricht. Dies verneint Glory.

1. Das Bundesamt stellt am 02.04.2024 ein Übernahmersuchen an Italien.

a) Italien bestätigt die Zuständigkeit am 20.04.

b) Italien antwortet nicht.

2. Das Bundesamt stellt am 10.05. ein Übernahmersuchen

Sonderfälle: Systemische Mängel

Wenn wegen dort bestehender systemischer Mängel des Asylverfahrens oder der Aufnahmebedingungen für Asylsuchende generell eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von

Art. 3 EMRK bzw. Art. 4 GRCh droht

= Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung (Art. 3 EMRK) wenn sehr schlechte humanitäre Bedingungen (Existenzminimum)

Beispiele: Italien, zeitweise Kroatien bei Vulnerabilität, Griechenland schon seit Jahren

VG Braunschweig, Beschluss vom 16.10.2018 - 1 B 251/18 - asyl.net: M26693

Es bestehen nach summarischer Prüfung erhebliche Zweifel daran, dass Schwangere und Familien mit Kleinstkindern in Italien eine gesicherte Unterkunft erhalten, die erhebliche konkrete Gesundheitsgefahren für sie und die ungeborenen Kinder ausschließen und dass sichergestellt ist, dass die Familieneinheit nicht auseinandergerissen wird (vgl. dazu BVerfG, Beschl. v. 17. September 2014 - 2 BvR 732/14 und vom 29. August 2017 - 2 BvR 863/17 - Rn. 16, beide juris). Es droht ihnen daher mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine erniedrigende und unmenschliche Behandlung (Art. 4 der Europäischen Grundrechtecharta). Eine konkrete Zusicherung der italienischen Behörden liegt nicht vor. Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 21. Juli 2016 (Beschwerde Nr. 15636/16, HUDOC) gibt keinen Anlass zu einer anderen Beurteilung. Der dort erwähnte "circular letter" der italienischen Dublin-Einheit an die Dublin-Einheiten der anderen Mitgliedstaaten sah in Reaktion auf die "Tarakhel-Rechtsprechung" des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Beschwerde Nr. 29217/12, HUDOC) 161 Familienplätze in SPRAR-Einrichtungen vor. Bereits im "circular letter" vom 15. Februar 2016 waren es nur noch 85 Plätze. In dem entsprechenden, soweit ersichtlich bisher letzten Schreiben dieser Art vom 12. Oktober 2016 bestehen noch 58 Plätze. Angesichts der schwindenden Kapazitäten und des jüngst erlassenen sog. "Salvini-Dekretes" (Decreto Legge 4 ottobre 2018, n. 113, online abrufbar in der Gazzetta Ufficiale Della Repubblica Italiana), wonach in den Einrichtungen des SPRAR wohl nur noch anerkannte Flüchtlinge und unbegleitete Minderjährige versorgt werden

Beispiel Glory

Glory kommt am 10.01.2024 mit dem Boot auf Lampedusa (Italien) an. Sie wird im Flüchtlingsankunftszenrum als Asylsuchende registriert.

Am 23.02.2024 kommt Glory in Deutschland an und stellt in Karlsruhe im Ankunftszenrum des BAMF einen Asylantrag.

Am 30.03.2024 findet die Anhörung statt. Vorher gab es schon bei der Registrierung am 25.02.2024 einen Treffer in der EURODAC Datenbank.

Glory wird angehört und gefragt, ob etwas gegen ihre Rücküberstellung nach Italien spricht. Glory sagt, sie sei im 4. Monat schwanger und habe Diabetes.

Sonderfälle: Minderjährige

Wenn unbegleitet, dann keine Anwendung Dublin Verordnung

Bei Familienmitgliedern in anderem Mitgliedsstaat, dann Familienzusammenführung, Artikel 9 und 10

Rechtsschutzmöglichkeiten

Klage Gegen Verwaltungsakt → Anfechtungsklage

Vorsicht: keine aufschiebende Wirkung, Abschiebung möglich

Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz → § 80 Abs. 5 VwGO auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage

Vorsicht: Hemmt die Überstellungsfristen, bei Ablehnung fängt die Überstellungsfrist neu an zu laufen

Exkurs: Kirchenasyl

Problem: Überstellungsfrist verlängert sich auf 18 Monate, wenn Antragsteller “flüchtig” = untergetaucht und ohne ladungsfähige Anschrift

Durch Kirchenasyl und Meldung des Antragstellers in der Kirchengemeinde, gilt der Antragsteller nicht als “flüchtig”, sodass die Frist für die Überstellung sich nicht verlängert und nach Ablauf 6 Monaten auf Deutschland übergeht

Vielen Dank!

Fragen & Antworten